



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. Dezember 2021

Schriftliche Anfrage Patrick Kessler, Teufen; Durchschnittsbeitrag pro IPV-Bezüger/in; Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2021 reichte Kantonsrat Patrick Kessler, Teufen, eine schriftliche Anfrage zum kantonalen Durchschnittsbeitrag pro Bezügerin und Bezüger von individuellen Prämienverbilligungen (IPV) ein. Diese Anfrage wurde am 23. August 2021 an den Regierungsrat überwiesen.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1

«Welche heutigen gesetzlichen Vorgaben sind Treiber für die hohen durchschnittlichen Beiträge pro Bezüger/in?»

Zwar gelten die Bestimmungen auf Bundesebene für alle Kantone und vermögen daher nicht besondere Abweichungen in Appenzell Ausserrhoden zu erklären, gleichwohl sind diese Bestimmungen der Vollständigkeit halber neben den kantonalen Gegebenheiten zu erwähnen: Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung sind um mindestens 50 % und seit 1. Januar 2021 die Prämien von Kindern zu mindestens 80 % zu verbilligen (Art. 65 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Weiter wurden bis anhin die sogenannten Durchschnittsprämien für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) durch das eidgenössische Departement des Innern festgelegt. Zwar wird mit Inkrafttreten der EL-Revision am 1. Januar 2021 nunmehr die effektive Prämie – und nicht mehr die Durchschnittsprämie – vergütet. Während drei Jahren ist jedoch noch eine Übergangsregelung in Kraft, wonach die für die EL-Beziehenden vorteilhaftere Durchschnittsprämie ausbezahlt wird.

Den grössten Einfluss bei den kantonalen gesetzlichen Vorgaben dürfte die Definition und Berechnung der sogenannten Richtprämie haben. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EG zum KVG ist die Richtprämie die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier



günstigsten Versicherer mit mindestens 100 Versicherten in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Versicherer bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.

Das System der Verteilung der IPV-Beiträge in Appenzell Ausserrhoden stützt sich zum einen auf gesetzliche Regelungen des Bundes und des Kantons ab. Zum andern setzt der Regierungsrat jährlich im Dezember die verschiedenen Parameter für das Folgejahr fest. Es kann nicht exakt eruiert werden, welcher Faktor in welchem Mass zu höheren Durchschnittsbeiträgen führt. Da aber auch der Regierungsrat bereits 2020 mehr Erkenntnisse in Bezug auf das Zusammenspiel der verschiedenen Parameter beabsichtigte, stellt er im Voranschlag 2021 Fr. 200'000 ein, um eine vertiefte Analyse in Auftrag geben zu können.

Diese finanziellen Mittel wurden nun nicht ausgeschöpft und in den Aufgaben- und Finanzplan verschoben, weil vorerst die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten sind. Am 23. Januar 2020 wurde die eidgenössische Volksinitiative "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)" eingereicht. Der Bundesrat legte zu dieser Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Änderung des KVG vor. Sowohl die Annahme der Volksinitiative, über die voraussichtlich 2023 / 2024 abgestimmt wird, als auch der Gegenvorschlag haben direkte Auswirkungen auf die IPV-Systeme der Kantone. Die Analyse ist unter diesen Umständen nicht zweckmässig. So hat etwa auch der Kanton Thurgau am 4. März 2021 mitgeteilt, dass er die Revision des IPV-Systems einstweilen sistiert.

Antwort auf Frage 2

«Gibt es offensichtliche strukturelle Unterschiede zwischen den Kantonen (z.B. überdurchschnittlich viele EL-Bezüger/innen), welche diese hohen durchschnittlichen Beiträge pro Bezüger/in auslösen?»

Auswertungen aus der EL-Statistik 2020 ergaben keine offensichtlichen oder grossen Abweichungen im Vergleich zu anderen Kantonen. Appenzell Ausserrhoden lag sogar leicht unter den Durchschnittswerten, wenn die Anzahl EL-Beziehende ins Verhältnis zur Wohnbevölkerung der einzelnen Kantone gesetzt wird. Ebenfalls keine nennenswerte Auffälligkeit zeigte die Auswertung der EL-Quote (Anzahl EL-Beziehende zur Anzahl Rentenbeziehenden in allen Kantonen).

Antwort auf Frage 3

«Gemäss Sozialbericht des Kantons AR vom April 2021, Seite 43, ist die mittlere Krankenkassenprämie zwischen 2010 und 2019 um 12 % angestiegen. Gemäss Monitoringbericht von Ecoplan ist der durchschnittliche IPV Bezug im Kanton AR zwischen 2010 und 2019 aber um 43 % angestiegen. Wie erklärt sich dieser überproportionale Anstieg?»

Im Sozialbericht Appenzell Ausserrhoden 2021 sind die Anspruchsberechtigten, die Auszahlungssumme und der Bevölkerungsanteil von 2010 bis 2019 dargestellt (Seite 43, Abbildung 3.2). Die kantonal vorliegenden Zahlen zeigen damit nicht denselben Anstieg, der im Monitoringbericht von Ecoplan ersichtlich ist. Das dürfte damit zusammenhängen, dass in den Berichten Begriffe unterschiedlich verwendet werden und diese nicht zwingend kongruent sind mit den Legaldefinitionen gemäss Art. 2 EG zum KVG.



Zu erwähnen ist aber auch, dass der Kantonsrat das EG zum KVG einer Teilrevision unterzog, die am 1. Januar 2017 in Kraft trat. Anlass für die Revision waren Kreditüberschreitungen in der IPV. Die Analyse der Ursachen zeigte damals, dass die Berechnung der Richtprämien geändert werden sollte und dass der Regierungsrat mehr Einflussmöglichkeiten bei der Festlegung der Parameter benötigt (siehe Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 22. September 2015). Konnte der Regierungsrat vorher nur die Richtprämie und den Selbstbehalt festlegen, wurden die diesbezüglichen Kompetenzen erweitert um den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sowie den Prozentsatz der IPV für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Antwort auf Frage 4

«Ist folgender theoretischer Rückschluss/Aussage korrekt? Mit einer Reduktion des durchschnittlichen Beitrages pro Bezüger auf 2'000 CHF (-20 %), könnte die Bezügerquote auf ca. 27 % erhöht werden?»

Diese Aussage kann nur bedingt bestätigt werden. Der Regierungsrat legt jährlich die Richtprämie fest, den Selbstbehalt, den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, die Obergrenzen für Einkommen und Vermögen sowie den Prozentsatz der IPV für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung (Art. 4 EG zum KVG). Da die Änderung der verschiedenen Parameter unterschiedliche Auswirkungen haben kann, müssten verschiedene Berechnungsmodelle vorgenommen werden. Grundsätzlich kann indessen bestätigt werden, dass ein tieferer durchschnittlicher Betrag pro anspruchsberechtigte Person – bei gleichbleibendem IPV-Kreditvolumen – zu einer höheren Bezugsquote führen würde.

Der Regierungsrat liess sich über die Simulationsrechnung informieren. Dabei wurde auch die oben erwähnte Tabelle von 2019 diskutiert. Auch wenn eine starke Verbilligung von Prämien bei wenigen Personen grundsätzlich sozialpolitisch zu begrüssen ist, äusserte der Regierungsrat in diesem Zusammenhang das Ziel, dass mit der Festlegung für 2022 die Parameter so gesetzt werden, dass mehr Personen Anspruch auf IPV geltend machen können und damit die Bezugsquote erhöht werden kann. Diese Zielvorgabe wird bei der Simulation für 2022 berücksichtigt. Der Regierungsrat wird wie üblich nach Beschluss des Kantonsrates über den Voranschlag und damit nach Genehmigung der Mittel für die IPV über die Parameter für 2022 entscheiden.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber